



**FFH-Managementplanung im Naturpark Dahme-Heideseen
FFH-Gebiete Nr. 164 „Mühlenfließ-Sägebach“ und
716 „Mühlenfließ-Sägebach Ergänzung“**

3. Treffen der rAG 2 am 23. Oktober 2019

Naturparkverwaltung Prieros (Heidensee)

Naturpark
Dahme-Heideseen



Gliederung des Vortrags

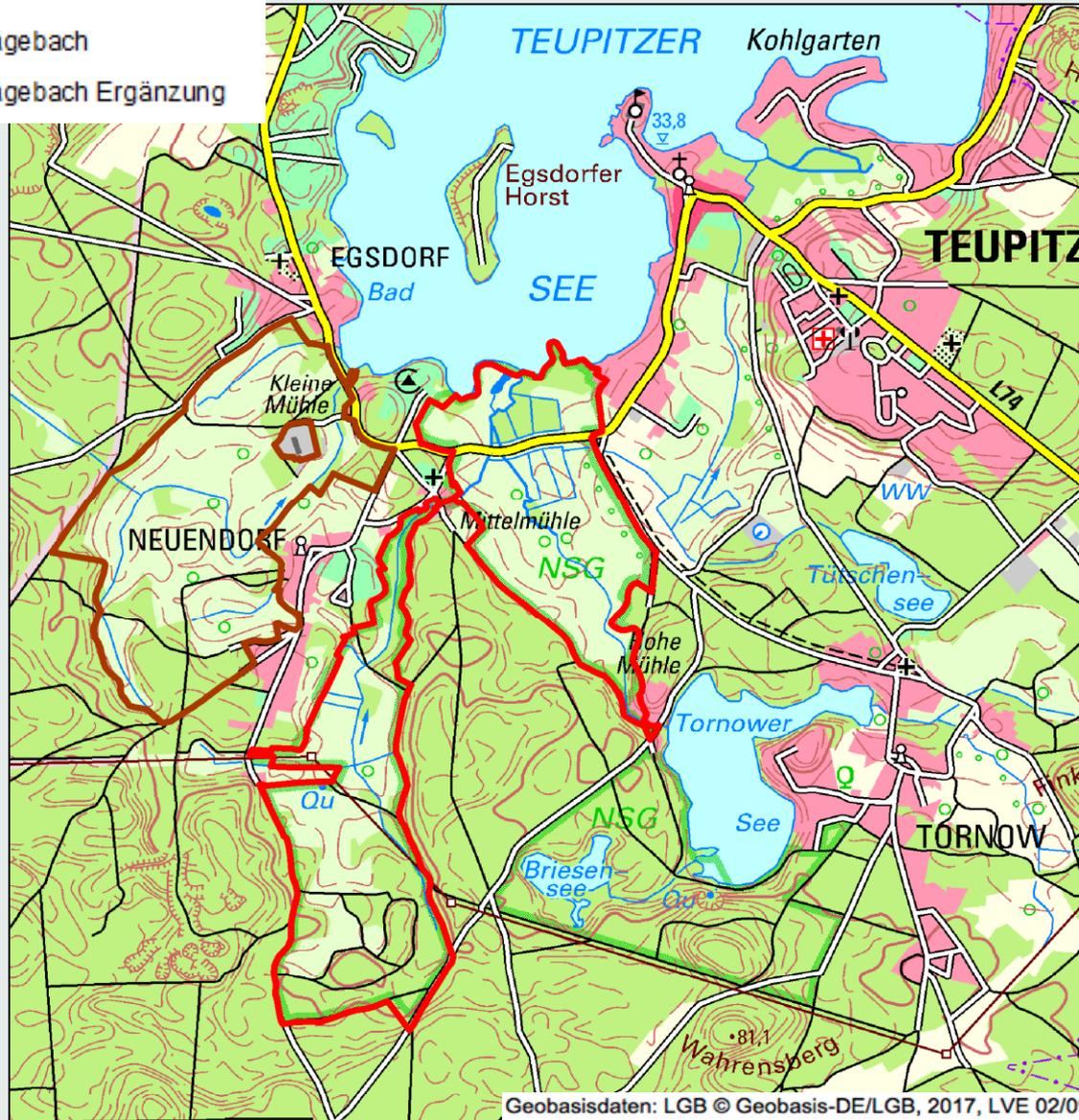
1. Vorstellung der Gebiete

- Lebensraumtypen und Arten
- Ziele und Maßnahmen

2. Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen

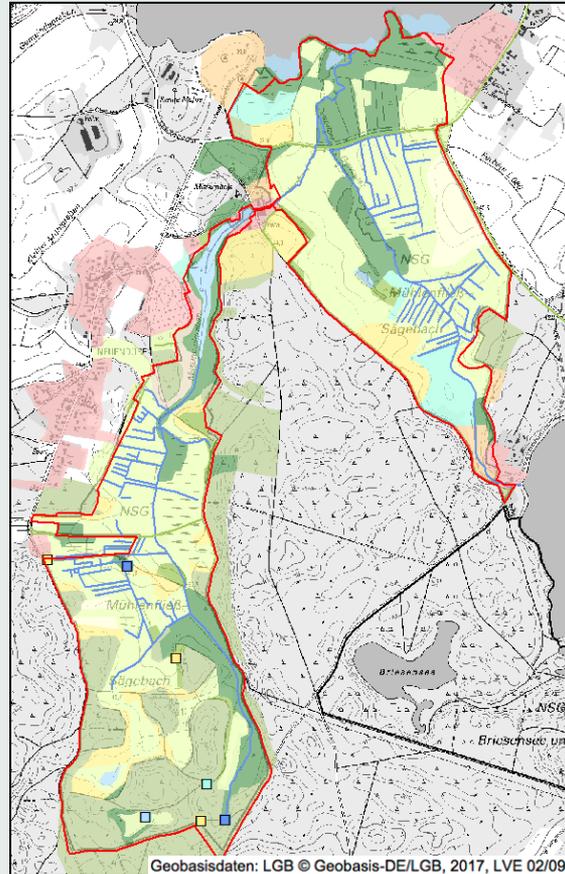
Einführung in die FFH-Gebiete

-  Nr. 164, Mühlenfließ-Sägebach
-  Nr. 716, Mühlenfließ-Sägebach Ergänzung



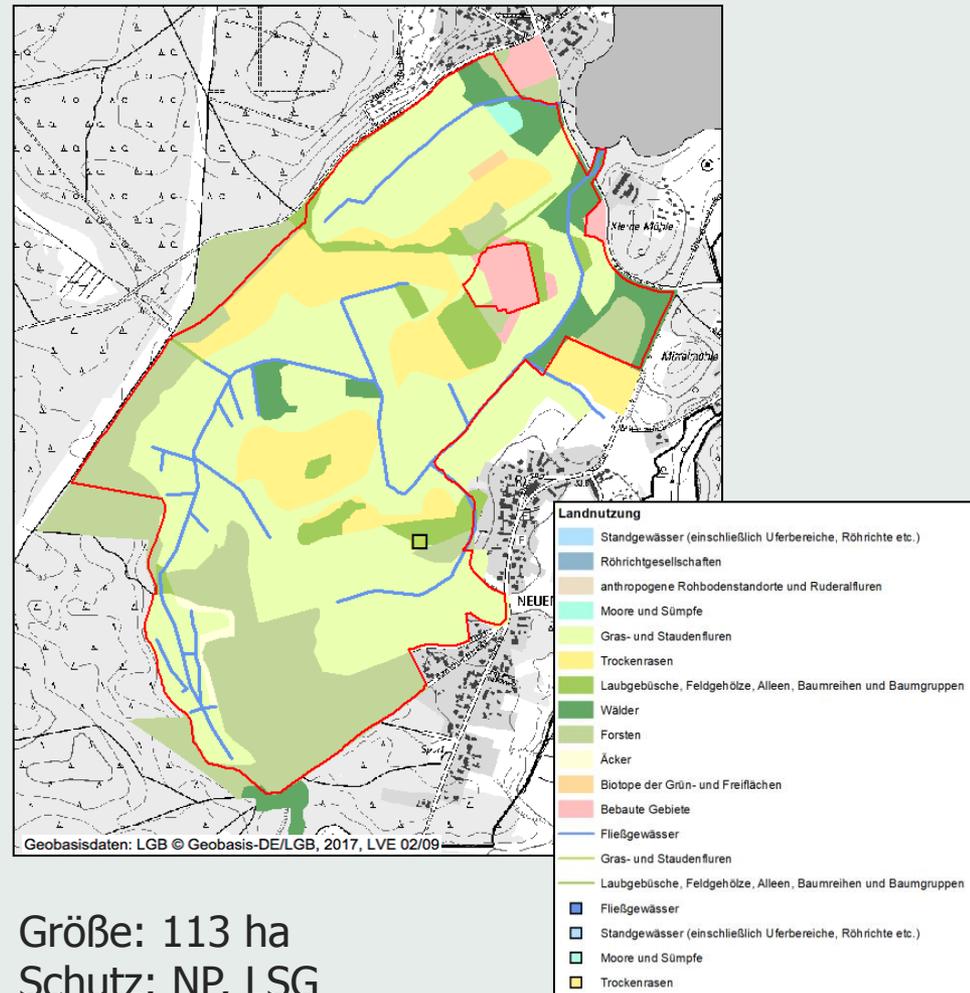
Einführung in das FFH-Gebiet

Mühlenfließ-Sägebach



Größe: 163 ha
Schutz: NP, LSG, NSG
Anteil geschützter Biotope: 74 %

Mühlenfließ-Sägebach Ergänzung

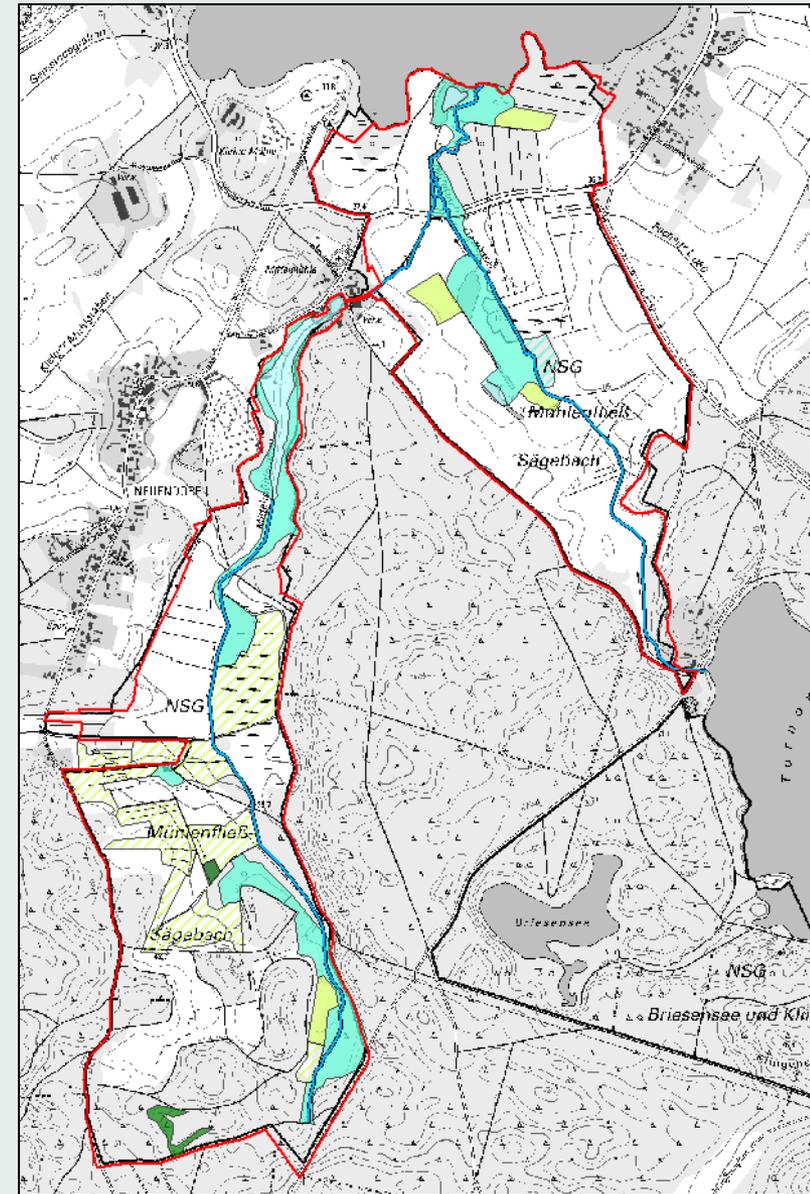
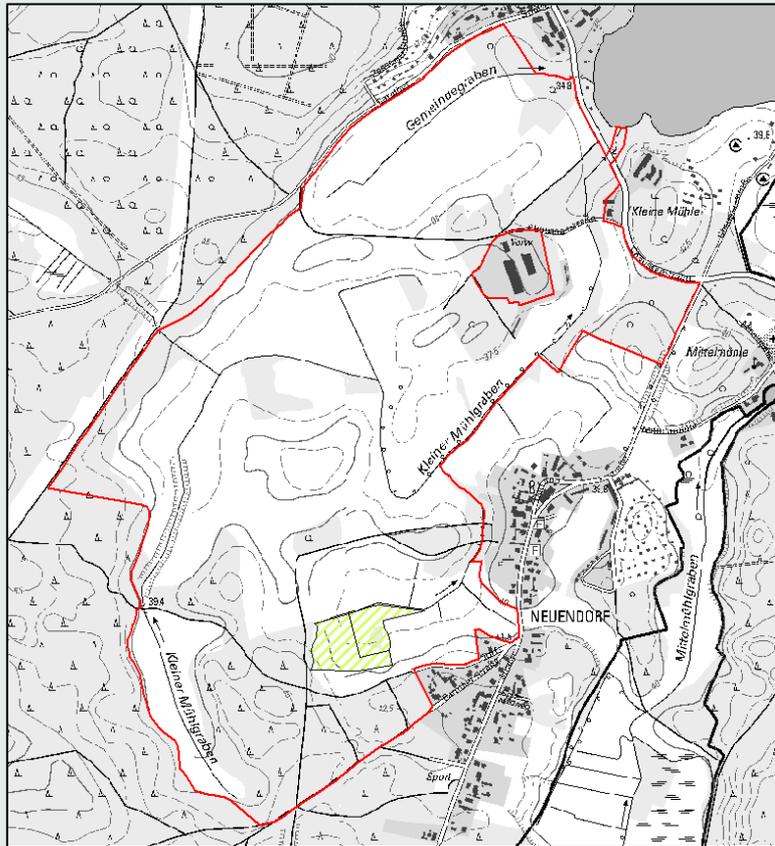


Größe: 113 ha
Schutz: NP, LSG
Anteil geschützter Biotope: 54 %

Bisherige Schritte

- Erfassung des Bestandes der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten
- Festlegung der maßgeblichen Schutzgüter
- Maßnahmenplanung
- Abstimmungsgespräche
- Anfertigung des 1. Entwurf unter Berücksichtigung der Hinweise
- Konsultation (Auslegung) 4 Wochen
- Einarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise

Ausgewählte Lebensraumtypen & Arten, Ziele und Maßnahmen



Maßgebliche Schutzgüter der FFH-RL

Mühlenfließ-Sägebach

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-RL

Code	Bezeichnung LRT
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
7230	Kalkreiche Niedermoore
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i>

Arten nach Anhang II FFH-RL

Biber (*Castor fiber*),
Fischotter (*Lutra lutra*)
Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Maßgebliche Schutzgüter der FFH-RL

Mühlenfließ-Sägebach Ergänzung

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-RL

Code	Bezeichnung LRT
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren

Arten nach Anhang II FFH-RL

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet

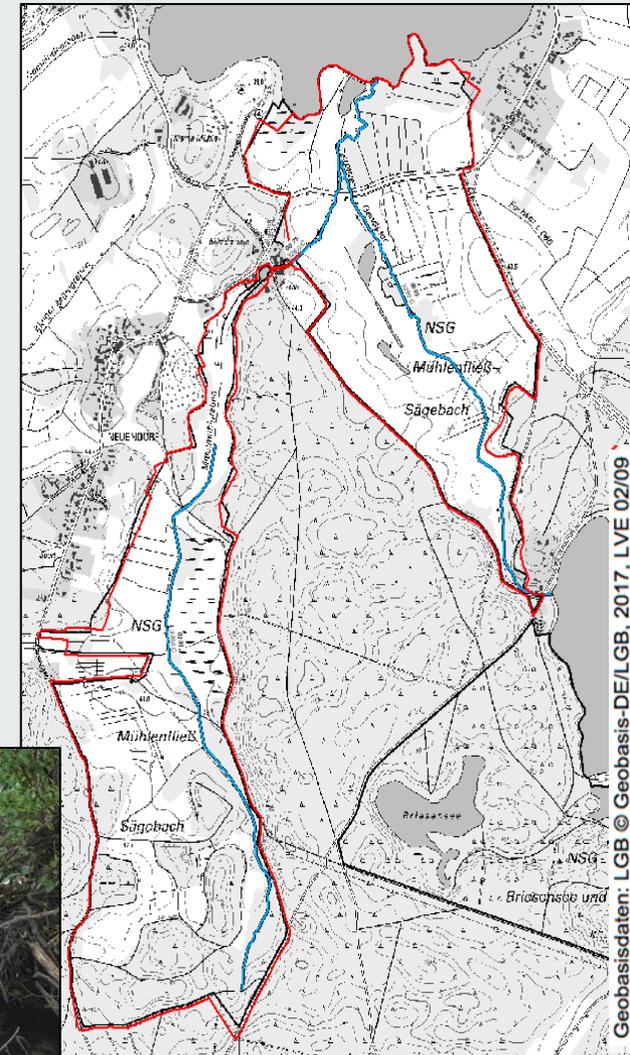
Flüsse der planaren bis montanen Stufe (LRT 3260)

Mühlenfließ-Sägebach

- Hoher Mühlgraben und Mittelmühlgraben
- Erhaltungsgrad mittel bis schlecht (C)

Beeinträchtigungen:

- z.T. begradigter Verlauf
- Barrierewirkung des Staubauwerks an der Mittelmühle



K. Peter

Mühlenfließ, durch Erlenbruchwald



K. Peter

Mühlenfließ, durch Grünland



K. Peter

Sägebach, mit Erlen-Gehölzsaum

Ziele und Maßnahmen

Flüsse der planaren bis montanen Stufe (LRT 3260)

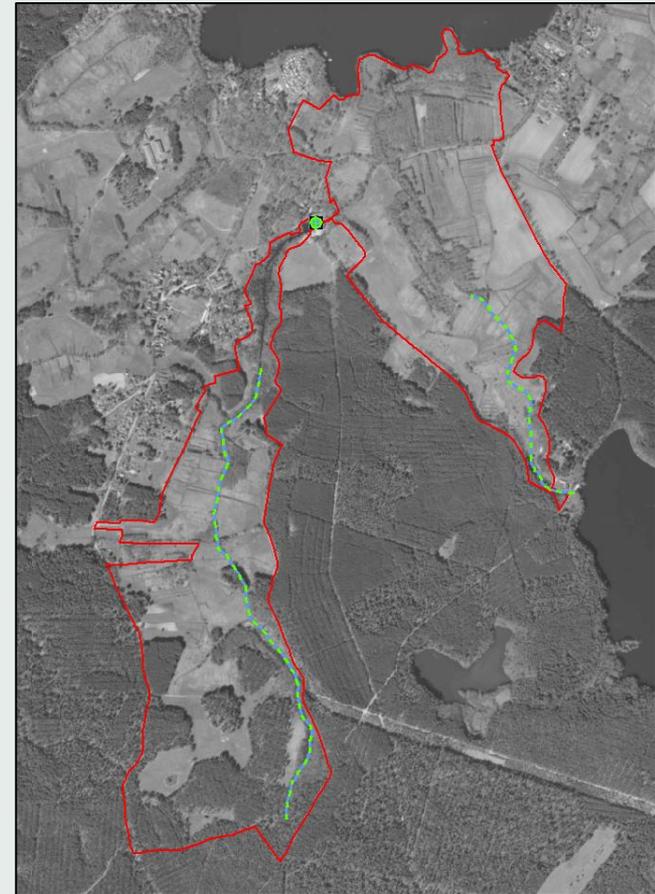
Hoher Mühlgraben, Mittelmühlgraben

Erhaltungsmaßnahmen:

- Gewässerrandstreifen schaffen
- langfristig: Einschränkung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (nach sorgfältiger Prüfung, ob bestimmte Neben-/Stichgräben entbehrlich; z.B. Hauptgräben jährlich, Nebengräben alle 2a)
- Abschnittsweise Dynamisierung des Fließgewässers:
 - Brechung der Uferlinie
 - Querschnitt verkleinern

Voraussetzungen:

- Entsprechende Genehmigungen bzw. Erlaubnisse
- Untersuchung der Auswirkungen des jeweiligen Vorhabens, ggf. mit Testphase
- Abstimmung und Nachweis der Zustimmung der zuständigen Behörden, Eigentümer und Bewirtschafter



Ziele und Maßnahmen

Flüsse der planaren bis montanen Stufe (LRT 3260)

Mittelmühlgraben

Freiwillige Entwicklungsmaßnahme:

- Durchgängigkeit wiederherstellen:
 - Einbau einer Fischaufstiegshilfe bzw. Umgehungsgerinne



K. Peter
Staubauwerk an der Mittelmühle



Ziele und Maßnahmen

Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden (LRT 6410)

Erhaltungsmaßnahmen:

- Mahd 2x jährlich
(= optimale Nutzung aus naturschutzfachlicher Sicht gem. FFH-Richtlinie)

Alternativen:

- Anpassung der aktuellen Nutzung
 - Fortsetzen der extensiven Beweidung unter Beachtung bestimmter Zeitpunkte und Besatzdichten, ggf. späte Nachmahd
 - Abstimmung mit relevanter Akteuren (Landnutzer, Naturschutzbehörde, Naturpark)
- Rückbau/Verfüllen von Entwässerungsgräben (nach sorgfältiger Prüfung, siehe LRT 6230) und/oder
- Stauregulierung (reg. Staubauwerk am Hohen Mühlgraben)



Ziele und Maßnahmen

Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden (LRT 6410)

Erhaltungsmaßnahmen:

- Rückbau/Verfüllen von Entwässerungsgräben (nach sorgfältiger Prüfung, siehe LRT 6230)

Alternative:

- Stauregulierung (reg. Staubauwerk am Hohen Mühlgraben)



Mögliche Ausführungsvariante für ein regulierbares Staubauwerk – Stahlrohr mit angeschweißtem Staurahmen und Überführungsmöglichkeit (Foto: Tesch)

FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet

Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430)

Mühlenfließ-Sägebach

- Erhalt des LRT auf 2 ha im günstigen Zustand

Mühlenfließ-Sägebach Ergänzung

- Erhalt des LRT auf 0,5 ha im günstigen Zustand



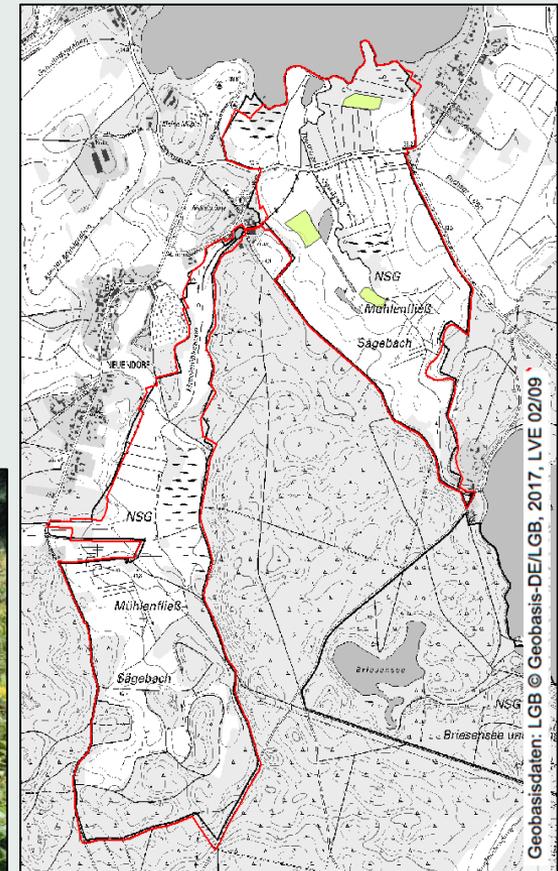
K. Peter

Gewässerbegleitende Hochstaudenflur am Mühlenfließ



K. Peter

Flächige Hochstaudenflur auf Feuchtgrünlandbrache



Geobasisdaten: LGB © Geobasis-DE/LGB, 2017, LVE 02/09

Ziele und Maßnahmen

Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430)

Erhaltungsmaßnahmen:

- Mahd von Gewässerufnern nur in mehrjährigen Abständen
- Pflegemahd alle 2-3 Jahre
- ggf. Beseitigung des Gehölzbestandes

Voraussetzungen:

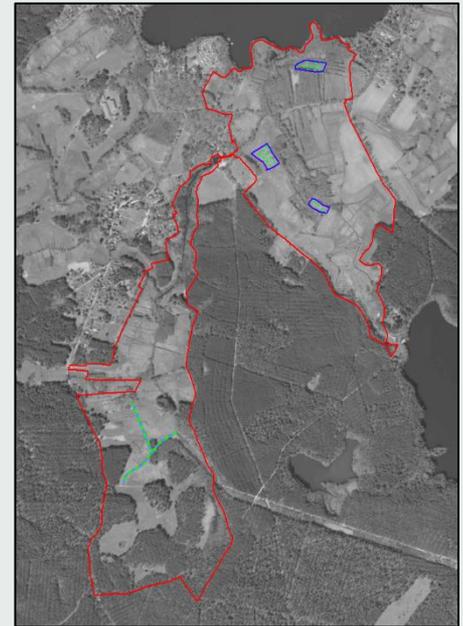
- Keine negativen Auswirkung auf Vorflutfunktion
- Einschränkungen für Flächenbewirtschaftung sollten vermieden bzw. ausgeglichen werden



Pfeger: Flachige Hochstaudenflur mit aufkommenden Gehölzen



Pfeger: Gewässerbegleitende Hochstaudenflur am Gemeindegraben



Maßgebliche Arten nach Anhang II der FFH-RL

Fischotter (*Lutra lutra*)

Mühlenfließ-Sägebach

- Erhaltungsgrad gut (B)

Gefährdungen:

- Straßenverkehr
(Kreuzungsbauwerk mit L74 nicht ottergerecht)

Freiwillige Entwicklungsmaßnahme:

- Bau von Otterpassagen an L74
(aktuell ohne dringlichen Bedarf)

Siehe Folie 25



Maßgebliche Arten nach Anhang II der FFH-RL

Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

Mühlenfließ-Sägebach

- Erhaltungsgrad mittel bis schlecht (C)

Gefährdungen:

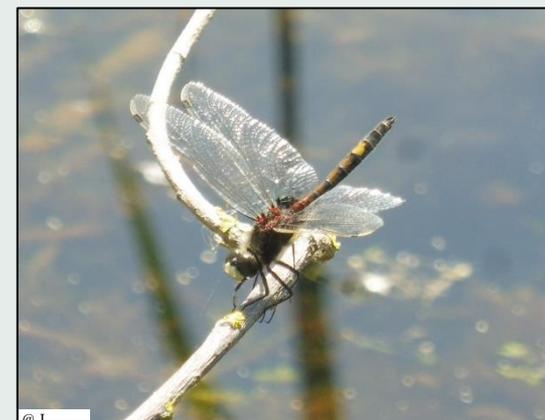
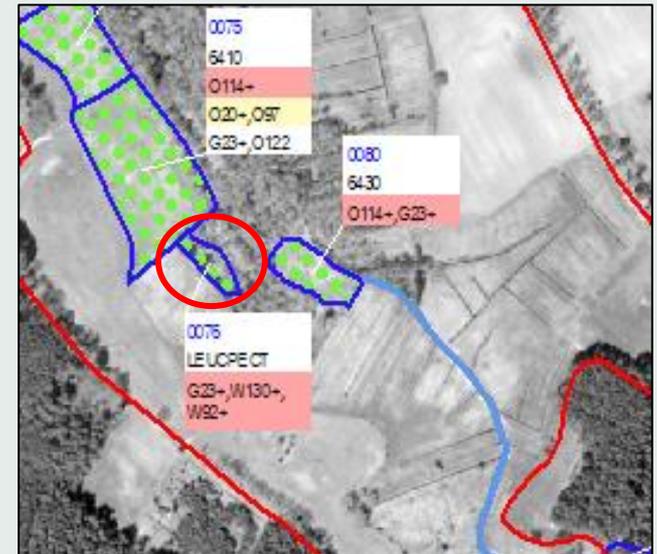
- Verschlechterung der Gewässerstruktur

Erhaltungsziel:

Wiederherstellung eines geeigneten Lebensraumes

Erhaltungsmaßnahmen:

- Neuanlage und Pflege von einem Kleingewässer



© J. Krowiorz

Maßgebliche Arten nach Anhang II der FFH-RL

Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Mühlenfließ-Sägebach

- potenzielle Habitatfläche: 88,6 ha
- Erhaltungsgrad gut (B)

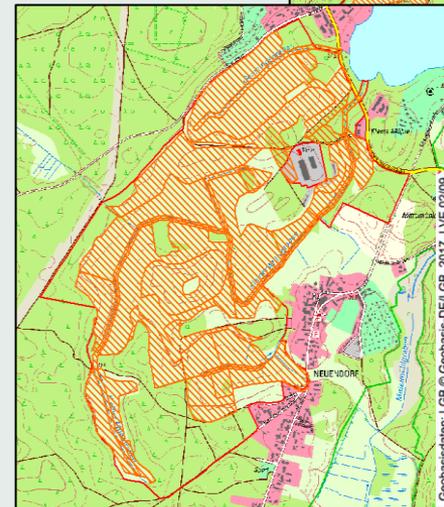
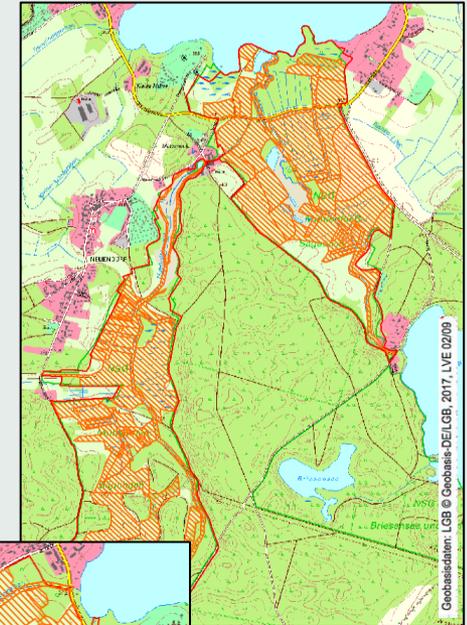


Mühlenfließ-Sägebach

- potenzielle Habitatfläche: 78 ha
- Erhaltungsgrad gut (B)

Handlungsbedarf:

- langfristiger Erhalt der Habitatqualität
→ Pflege



Maßgebliche Arten nach Anhang II der FFH-RL

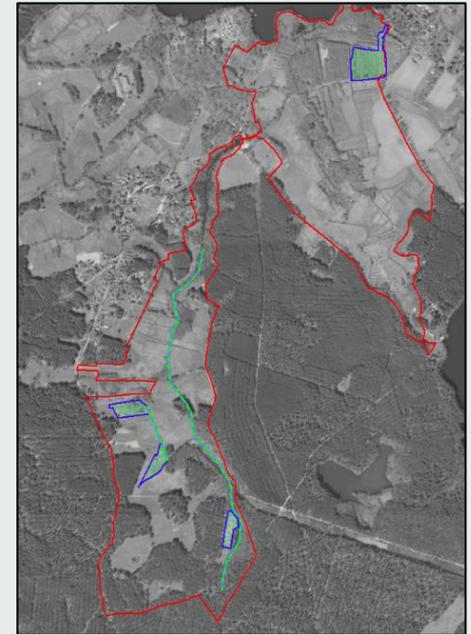
Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Erhaltungsmaßnahmen:

- einseitige Böschungsmahd in mehrjährigen Abständen
- Erhalt der Habitatqualität von Feuchtwiesen mit Fluss-Ampfer-Vorkommen:
 - Mahd 1-2x jährlich / Mosaikmahd
 - Anlage und Pflege von Randstreifen
 - ggf. Beseitigung des Gehölzbestandes
- Sicherung des Wasserhaushaltes im Gebiet
 - Rückbau/Verfüllen von Entwässerungsgräben

Alternative:

- Stauregulierung



Bisherige Abstimmungen

- Erfassung des Bestandes der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten
- Festlegung der maßgeblichen Schutzgüter
- Maßnahmenplanung
- Abstimmungsgespräche
- Anfertigung des 1. Entwurf unter Berücksichtigung der Hinweise

- Konsultation (Auslegung) für 4 Wochen
- **Einarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise**

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen

Einwände durch	Datum	Anzahl der Stellungnahmen & Hinweise
Naturpark Dahme-Heideseen	fortlaufend	diverse
Umweltamt, Untere Wasserbehörde	17.09.2019	9
Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde	16.09.2019	3
Landesamt für Umwelt (Abt. W2) Referat Gewässerentwicklung	17.09.2019	4
Untere Forstbehörde, Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen	24.09.2019	4

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Naturparks

Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden (LRT 6410)

Änderung:

Erhaltungsmaßnahme:

Ö20 — Mosaikmahd

~~Auf den Potenzialflächen wird dauerhaft eine Mosaikmahd vorgesehen, um ein spezifisches, möglichst hohes Artenspektrum zu erreichen.~~

Begründung:

Für die Pfeifengraswiesen wäre eine reine Mahdnutzung am geeignetsten. Eine Mosaikmahd ist für den Erhalt des Feuerfalters und der generellen Erhöhung der Biodiversität des Gebietes relevant.

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Naturparks

Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden (LRT 6410)

Entwicklungsmaßnahme:

O111 - Nachsaat nur mit Saatgut aus dem Umfeld (Heudrusch)

*Langfristig können sich ggf. im Gebiet noch vorhandene Orchideenarten wie Breitblättriges und Fleischfarbendes Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*, *D. incarnata*) neben weiteren wertgebenden Arten wieder vermehrt auf den Wiesenflächen einfinden. Unterstützend können nach erfolgter Aushagerung LRT-typische Arten durch Mahdgutaufrag eingebracht werden. Hierzu sollte autochtones Mahdgut von Spenderflächen aus max. 20 km Entfernung verwendet werden (BFN 2017).*

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Naturparks

Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhaltungsmaßnahme:

Entwicklungsmaßnahme:

- Bau von Otterpassagen an L74



@ P. Leicht



Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Umweltamts (Untere Wasserbehörde)

Bezug: Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
K. 1.1. S. 8	Im Wasserkörpersteckbrief aus der Berichterstattung 2016 zum 2. Bewirtschaftungsplan WRRL wird das Teupitzer Gewässer (entspricht dem Hohen Mühlgraben) als LAWA-Typ 19 / Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern geführt.	1. Entscheidung: Keine Änderung 2. Begründung: Der LAWA Typ 19 / Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern als großdimensionierter, dynamischer, fast flussartiger Typ kommt dem vor-herrschenden Fließgewässertyps des Hohen Mühlgraben (fast stehendes Gewässer/Graben mit wenig Dynamik, keinerlei Auenbereichen o.Ä.) nicht nahe.

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Umweltamts (Untere Wasserbehörde)

Bezug: Kapitel, Seite	Inhalt
K. 2.2.	Prinzipiell sind für alle Maßnahmen an Gewässern vor der Umsetzung die entsprechenden Genehmigungen bzw. Erlaubnisse bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind die Auswirkungen des jeweiligen Vorhabens zu untersuchen und die Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter nachzuweisen.

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Umweltamts (Untere Wasserbehörde)

1. Entscheidung / 2. Begründung

1. Entscheidung

Der Textteil wird in den Kapiteln 2.2.1.1. / 2.2.2.1. / 2.2.6.1. / 2.3.4.1. eingefügt. z.B.: Kapitel 2.2.1.1.

Erhaltungsmaßnahmen:

*Für die beiden Fließgewässer Hoher Mühlgraben und Mittelmühlgraben sind insbesondere strukturverbessernde Maßnahmen an einigen Gewässerabschnitten (...) erforderlich, (...) **Prinzipiell sind für alle Maßnahmen an Gewässern vor der Umsetzung die entsprechenden Genehmigungen bzw. Erlaubnisse bei der zuständigen Wasserbehörde und Naturschutzbehörde zu beantragen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind die Auswirkungen des jeweiligen Vorhabens zu untersuchen und die Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter nachzuweisen.** Die möglichen Auswirkungen aller im Folgenden genannten Maßnahmen auf den Gesamtwasserhaushalt des hydrologischen Einzugsgebiets sowie auf die Nutzbarkeit der an die Fließgewässer angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen müssen vor Maßnahmenumsetzung geprüft und berücksichtigt werden.*

2. Begründung: Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für alle Beteiligten.

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Umweltamts (Untere Wasserbehörde)

Bezug: Kapitel, Seite	Inhalt
K. 2.2.	<p><u>Maßnahmen (mehrere Standorte):</u></p> <p>W1 - Verfüllen von Gräben, W125 – Erhöhung der Gewässersohle W135 - Brechung der Uferlinie durch Nischen W136 - Querschnitt des Fließgewässers verkleinern</p> <p>In Abhängigkeit vom Maßnahmenumfang kann es sich hier um wesentliche Umgestaltungen der Gewässer handeln, die der Planfeststellung oder Plangenehmigung durch die obere Wasserbehörde bedürfen (§ 67 ff. WHG). Das wäre im Rahmen der Vorplanung zu prüfen.</p> <p>Gegebenenfalls vorab durchgeführte Probestaumaßnahmen erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die UWB.</p>

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Umweltamts (Untere Wasserbehörde)

1. Entscheidung / 2. Begründung

1. Entscheidung

Der Textteil wird im Kapitel 2.2. und 2.3 bei den entsprechenden Maßnahmen eingefügt.

z.B.:

W136 – Querschnitt des Fließgewässers verkleinern

*Durch die Verkleinerung des Querschnittes des Hohen Mühlgrabens auf ca. 500 m Strecke (DH18036-3847SO0005_002; Fluss-km: 19,80 - 20,34 / siehe Karte 4 „Maßnahmen“ im Kartenanhang) wird die Fließgeschwindigkeit in diesem Bereich erhöht. Dies führt zu einem erhöhten Sedimentabtransport und zu einem erhöhten Sauerstoffgehalt im Wasser. **In Abhängigkeit vom Maßnahmenumfang kann es sich hier um wesentliche Umgestaltungen der Gewässer handeln, die der Planfeststellung oder Plangenehmigung durch die obere Wasserbehörde bedürfen (§ 67 ff. WHG). Dies wäre im Rahmen einer Vorplanung zu prüfen.***

2. Begründung: Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für alle Beteiligten.

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Umweltamts (Untere Wasserbehörde)

Bezug: Kapitel, Seite	Inhalt
K. 2.2.	<p><u>Maßnahme (mehrere Standorte):</u></p> <p>W106 - Stauregulierung</p> <p>Das beabsichtigte Stauregime ist vorab mit den betroffenen Bewirtschaftern verbindlich zu vereinbaren.</p> <p>Die Möglichkeit der Förderung einer moorschonenden Stauhaltung über das ELER-AUKM-Moorschutzprogramm für die Bewirtschafter sollte geprüft werden. Voraussetzung ist die Vereinbarung einer ganzjährigen Wasserrückhaltung von 10 cm unter dem mittleren Geländeniveau. Im Bewirtschaftungszeitraum zwischen 01.06. und 15.10. ist eine Absenkung um weitere 20 cm möglich.</p>

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Umweltamts (Untere Wasserbehörde)

1. Entscheidung / 2. Begründung

1. Entscheidung

Der Textteil wird im Kapitel 2.2.2.1., 2.2.6.1 und 2.3.5.1 bei der Maßnahmen W106 eingefügt.

W106 – Stauregulierung

Durch die Wiederherstellung eines hohen Grundwasserpegels (...) Über die längste Zeit des Jahres soll ein hoher Pegel eingehalten werden, der sich am natürlichen Wasserstand des Niedermoors orientiert. Die Maßnahme ermöglicht eine Sicherung der Landnutzung bei gleichzeitiger Wahrung der höchstmöglichen Pegelhaltung. Das beabsichtigte Stauregime ist vorab mit den betroffenen Bewirtschaftern verbindlich zu vereinbaren.

Die Möglichkeit der Förderung über die Moorschutzförderung – AUKM „Moorschonende Stauhaltung“ für die Bewirtschafter kann geprüft werden. Gegenstand der Förderung ist die umweltgerechte Bewirtschaftung von als Moorstandort ausgewiesenem Grünland durch hohe Stauhaltung. Bewirkt wird eine ganzjährige Wasserrückhaltung von 10 Zentimeter unter dem mittleren Geländeniveau, nachgewiesen durch eine feste Markierung der Stauhöhe (...). Zwischen 01.06. und 15.10. ist eine Absenkung um weitere 20 Zentimeter möglich.

2. Begründung: Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für alle Beteiligten sowie um einen wichtigen Hinweis auf ein potentielles Umsetzungsinstrument.

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Umweltamts (Untere Wasserbehörde)

1. Entscheidung / 2. Begründung

1. Entscheidung

Das ELER-AUKM-Moorschutzprogramm wird als potentielles Umsetzungsinstrument in die Planungsdatenbank in den Bemerkungen mit **Potentielle Förderung durch "Moorschonenden Stauhaltung" ELER-AUKM-Moorschutzprogramm** aufgenommen und ist somit in den Tabellen 68 und 69 im Managementplan in der Spalte „Umsetzungsinstrument“ wiederzufinden: **Moorschonenden Stauhaltung, ELER-AUKM-Moorschutzprogramm**

2. Begründung

Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis auf ein potentielles Umsetzungsinstrument.

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Umweltamts (Untere Wasserbehörde)

Bezug: Kapitel, Seite	Inhalt
K. 2.2.	<p><u>Maßnahme (mehrere Standorte):</u></p> <p>W26 - Schaffung von Gewässerrandstreifen an Fließ- und Standgewässern</p> <p>Bei der Einrichtung von Gewässerrandstreifen ist sicherzustellen, dass die Zugänglichkeit für die Gewässerunterhaltung weiter gewährleistet bleibt.</p> <p>Die genauen Standorte sind mit dem WBV Dahme-Notte und der UWB abzustimmen.</p>

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Umweltamts (Untere Wasserbehörde)

1. Entscheidung / 2. Begründung

1. Entscheidung

Der Textteil wird im Kapitel 2.2.2.1 eingefügt:

W26 – Schaffung von Gewässerrandstreifen an Fließgewässern

*In den Randbereichen der Fließgewässer kann Raum für die eigendynamische Entwicklung geschaffen werden. Zudem bilden Vegetationsstrukturen nutzungsfreier Gewässerrandstreifen verschiedensten Arten Habitatstrukturen (z.B. Großer Feuerfalter). **Bei der Einrichtung von Gewässerrandstreifen ist sicherzustellen, dass die Zugänglichkeit für die Gewässerunterhaltung weiter gewährleistet bleibt.** Die Gewässerrandstreifen sollen mittels einer Pflegemahd in mehrjährigen Abständen offengehalten und aufkommende Gehölze (v.a. Erlen) regelmäßig entnommen werden. **Die genauen Standorte sind mit dem WBV Dahme-Notte und der UWB abzustimmen***

2. Begründung: Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für alle Beteiligten.

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Umweltamts (Untere Wasserbehörde)

Bezug: Kapitel, Seite	Inhalt
K. 2.2.	<p><u>Maßnahmen W53, W56, W130 (mehrere Standorte):</u></p> <p>W53 - Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung W56 - Krautung unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten W130 - Mahd von Gewässer-/ Grabenufern nur in mehrjährigen Abständen</p> <p>Einschränkungen der Gewässerunterhaltung dürfen sich nicht nachteilig auf die Vorflutfunktion der Gewässer auswirken. Eventuell dadurch entstehende Einschränkungen für die Flächenbewirtschaftung sind ebenfalls auszuschließen bzw. finanziell auszugleichen.</p>

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Umweltamts (Untere Wasserbehörde)

1. Entscheidung / 2. Begründung

1. Entscheidung

Folgender Hinweis wird in den Kapiteln 2.2.1., 2.2.3.1., 2.2.7.1., 2.3.3.1., 2.3.4.1. an den entsprechenden Stellen aufgenommen. Z.B.:

W53 – Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung / W56 - Krautung unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten

*Neben den strukturfördernden Maßnahmen kommt einer angepassten Gewässerunterhaltung eine tragende Rolle für eine naturnahe Gewässerentwicklung zu. (...) **Zu beachten ist, dass sich die Einschränkung der Gewässerunterhaltung nicht nachteilig auf die Vorflutfunktion des Gewässers ausüben sollte. Eventuell entstehende Einschränkungen für die Flächenbewirtschaftung sollten vermieden bzw. ausgeglichen werden***

2. Begründung: Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für alle Beteiligten.

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Umweltamts (Untere Wasserbehörde)

Bezug: Kapitel, Seite	Inhalt
K. 2.2.	<p data-bbox="550 435 1387 472"><u>Maßnahme W52 (Fischaufstiegshilfe Mittelmühle):</u></p> <p data-bbox="550 521 1831 821">Das Staubauwerk an der Mittelmühle wurde 2014 als Ersatzbau neu errichtet. Im Rahmen der Planung sind die Möglichkeiten für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit geprüft worden. Aufgrund des hohen Sohlprungs am Wasserrad und der dichten Bebauung im Unterwasserbereich wurde entschieden, auf die Durchgängigkeit zu verzichten.</p> <p data-bbox="550 871 1831 1063">Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Mittelmühlengraben im „Landeskonzept zur ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer Brandenburgs“ nicht als Vorranggewässer gelistet ist, wird die Aufnahme der Fischwanderhilfe in die Maßnahmenplanung nicht als sinnvoll angesehen.</p>

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Umweltamts (Untere Wasserbehörde)

1. Entscheidung / 2. Begründung

1. Entscheidung

Maßnahme W52 (Fischaufstiegshilfe Mittelmühle) wird als Erhaltungsmaßnahme gestrichen und als freiwillige Entwicklungsmaßnahme aufgeführt.

2. Begründung

Eine Umsetzung der Maßnahme erscheint sehr unwahrscheinlich.

Der Erhaltung der historischen Stauanlage wird Priorität eingeräumt.

Der Mittelmühlgraben ist kein Vorranggewässer im Sinne des „Landeskonzept zur ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer Brandenburgs“

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Umweltamts (Untere Wasserbehörde)

Bezug: Kapitel, Seite	Inhalt
K. 2.2.	<u>Maßnahme B8:</u> Der ottergerechte Ausbau der Querungsbauwerke an der L74 ist mit dem Baulastträger und der UWB abzustimmen.

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Umweltamts (Untere Wasserbehörde)

1. Entscheidung / 2. Begründung

1. Entscheidung

Der Textteil wird im Kapitel 2.2 an der entsprechenden Stelle hinzugefügt.

Entwicklungsmaßnahme:

B8 – Bau von Otterpassagen an Verkehrsanlagen

*Um die Gefährdungsursachen für den Fischotter zu minimieren, sollten die Querungsbauwerke an der L74 ottergerecht ausgebaut werden (siehe Karte 4 „Maßnahmen“ im Kartenanhang).
Der ottergerechte Ausbau der Querungsbauwerke an der L74 ist mit dem Baulastträger und der UWB abzustimmen.*

2. Begründung

Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für alle Beteiligten.

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Umweltamts (Untere Wasserbehörde)

Bezug: Kapitel, Seite	Inhalt
K. 2.2.	<p><u>Maßnahme W92 – Anlage eines Habitatgewässers:</u></p> <p>Für das Aushubmaterial ist eine Analyse nach Brandenburgischer Richtlinie - Anforderungen an die Entsorgung von Baggergut (BB RL - EvB), Anhang 2, Tabelle 2 vorzunehmen. Es wird empfohlen, den genauen Analyseumfang vorab mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p>

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Umweltamts (Untere Wasserbehörde)

1. Entscheidung / 2. Begründung

1. Entscheidung

Der Textteil wird im Kapitel 2.2 an der entsprechenden Stelle hinzugefügt.

*Sollte das Kleingewässer stark verlanden, wäre nach einiger Zeit eine teilweise Räumung des Gewässers bzw. die Entfernung von Verlandungsvegetation mit anschließender Abführung des Materials notwendig. **Für das Aushubmaterial ist eine Analyse nach Brandenburgischer Richtlinie - Anforderungen an die Entsorgung von Baggergut (BB RL - EvB, Anhang 2, Tabelle 2) vorzunehmen. Es wird empfohlen, den genauen Analyseumfang vorab mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.***

2. Begründung

Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für alle Beteiligten.

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Umweltamts (Untere Naturschutzbehörde)

Bezug: Kapitel, Seite	Inhalt
K. 2.2.	Bei Gehölzentfernungen und Schilfmahd ist der Nist-, Brut- und Lebensstättenchutz zu beachten (§ 39(5) Abs. 2, 3 BNatschG)

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Umweltamts (Untere Naturschutzbehörde)

1. Entscheidung / 2. Begründung

1. Entscheidung

Der Textteil wird im Kapitel 2.2 und 2.3. an der entsprechenden Stelle hinzugefügt.

W26 – Schaffung von Gewässerrandstreifen an Fließgewässern

*(...) Die Gewässerrandstreifen sollen mittels einer Pflegemahd in mehrjährigen Abständen offengehalten und aufkommende Gehölze (v.a. Erlen) regelmäßig entnommen werden. Die genauen Standorte sind mit dem WBV Dahme-Notte und der UWB abzustimmen. **Bei Gehölzentfernungen und Schilfmahd ist der Nist-, Brut- und Lebensstättenschutz zu beachten (§ 39(5) Abs. 2, 3 BNatschG)***

Kapitel 2.2.2.1 / 2.2.3.1. / 2.2.6.1. / 2.2.7.1. / 2.3.3.1. / 2.3.4.1. / 2.3.5.1.

G23 – Beseitigung des Gehölzbestandes

*Bei zu starkem Gehölzaufwuchs sollte eine periodische Entfernung der Gehölze erfolgen. **Bei Gehölzentfernungen ist der Nist-, Brut- und Lebensstättenschutz zu beachten (§ 39(5) Abs. 2, 3 BNatschG).***

2. Begründung: Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für alle Beteiligten.

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Umweltamts (Untere Naturschutzbehörde)

Bezug: Kapitel, Seite	Inhalt
K. 2.2.	Für Maßnahmen an Gewässern (Grabenverfüllungen, Sohlanhebung, Errichtung Stau etc.) sind im Vorfeld die entsprechenden Genehmigungen einzuholen

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Umweltamts (Untere Naturschutzbehörde)

1. Entscheidung / 2. Begründung

1. Entscheidung

Keine Änderung

2. Begründung

In den entsprechenden Kapiteln ist bereits der Hinweis: Prinzipiell sind für alle Maßnahmen an Gewässern vor der Umsetzung die entsprechenden Genehmigungen bzw. Erlaubnisse bei der zuständigen Wasserbehörde und Naturschutzbehörde zu beantragen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind die Auswirkungen des jeweiligen Vorhabens zu untersuchen und die Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter nachzuweisen eingefügt (s.o.)

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Umweltamts (Untere Naturschutzbehörde)

Bezug: Kapitel, Seite	Inhalt
K. 2.2. S. 86	Für die Anlage eines Habitatgewässers (als Maßnahme für die Große Moosjungfer) ist eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung notwendig, da es sich um einen Eingriff in ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop handelt.

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Umweltamts (Untere Naturschutzbehörde)

1. Entscheidung / 2. Begründung

1. Entscheidung

Der Textteil wird im Kapitel 2.2. an der entsprechenden Stelle hinzugefügt.

*Sollte das Kleingewässer stark verlanden, wäre nach einiger Zeit eine teilweise Räumung des Gewässers bzw. die Entfernung von Verlandungsvegetation mit anschließender Abführung des Materials notwendig. (...) **Für die Anlage des Habitatgewässers ist eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung notwendig, da es sich um einen Eingriff in ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop handelt.***

2. Begründung: Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für alle Beteiligten.

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Landesamt für Umwelt (LfU, Abt. W2, Referat W26 – Gewässerentwicklung)

Bezug: Kapitel, Seite	Inhalt
K. 2.2.1.1. S. 74	<p><u>Maßnahme:</u></p> <p>W26 – Schaffung von Gewässerrandstreifen an Fließgewässern</p> <p>Der Hohe Mühlgraben ist ein nach WRRL berichtspflichtiges Gewässer. Er ist als „Sandgeprägter Tieflandbach“ ausgewiesen und entsprechend zu entwickeln. Eine komplette Offenhaltung des Gewässerrandstreifens mit Beseitigung typspezifischen Uferbewuchses ist zu hinterfragen. Die Ausprägung des Gewässerrandstreifens sollte sich entsprechend dem Gewässertyp orientieren. Ein „mosaikartiger“ Bewuchs mit standortgerechten Bäumen dürfte dabei den verschiedenen Belangen Rechnung tragen.</p>

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Landesamt für Umwelt (LfU, Abt. W2, Referat W26 – Gewässerentwicklung)

1. Entscheidung / 2. Begründung

1. Entscheidung

Keine Änderung

2. Begründung

Eine komplette Offenhaltung des Gewässerrandstreifens ist nicht geplant. Im Text heißt es:

„Wo noch nicht vorhanden, sollten für die durch Grünland verlaufenden Abschnitte des Hohen Mühlgrabens (...) und Mittelmühlgrabens (...) mindestens 5 m breite ungenutzte Gewässerrandstreifen angelegt werden.“

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Landesamt für Umwelt (LfU, Abt. W2, Referat W26 – Gewässerentwicklung)

Bezug: Kapitel, Seite	Inhalt
Tab. 68 S. 99	<p>Auf Seite 99, vorletzte Spalte steht: „BbgWG § 84 (2)“.</p> <p>Es gibt jedoch nur einen § 84 und der befasst sich mit Duldungstatbeständen im Rahmen der Gewässerunterhaltung.</p> <p>Was meinen Sie damit? Sollte hier auf die Inhalte von § 38 WHG verwiesen werden?</p>

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Landesamt für Umwelt (LfU, Abt. W2, Referat W26 – Gewässerentwicklung)

1. Entscheidung / 2. Begründung

1. Entscheidung

Auf Seite 99, vorletzte Spalte wird BbgWG §84 (2) gestrichen und durch § 38 WHG ersetzt.

Prio. ¹	LRT/Art	CodeMass	Maßnahme	ha	Umsetzungsinstrument
1	3260	W26	Schaffung von Gewässerrandstreifen an Fließ- und Standgewässern	2,0	BbgWG § 84 (2) § 38 WHG: Gewässerrandstreifen RL naturnahe Unterhaltung / Entwicklung Fließgewässer Bbg.

2. Begründung

Der Gesetzestext war falsch benannt.

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Landesamt für Umwelt (LfU, Abt. W2, Referat W26 – Gewässerentwicklung)

Bezug: Kapitel, Seite	Inhalt
Tab. 68	Siehe Seite 101, vorletzte Spalte, W52 Einbau einer Fischaufstiegshilfe
S. 101	Auch hier käme als Umsetzungsinstrument ggf. die RL Gewässerentwicklung/Landschaftswasserhaushalt in Betracht.

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Landesamt für Umwelt (LfU, Abt. W2, Referat W26 – Gewässerentwicklung)

1. Entscheidung / 2. Begründung

1. Entscheidung

Die RL Gewässerentwicklung/Landschaftswasserhaushalt wird als potentielles Umsetzungsinstrument in die Bemerkung der Planungsdatenbank aufgenommen: **Potentielle Förderung durch die RL Gewässerentwicklung/Landschaftswasserhaushalt.** Da die Maßnahme nicht mehr als Erhaltungsmaßnahme, sondern als Entwicklungsmaßnahme geführt wird, wird sie nicht in der Tabelle 68 aufgeführt (s.o.)

2. Begründung

Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis auf ein potentielles Umsetzungsinstrument.

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Landesamt für Umwelt (LfU, Abt. W2, Referat W26 – Gewässerentwicklung)

Bezug: Kapitel, Seite	Inhalt
Tab. 68 S. 101	Seite 101: RL Gewässersanierung. Diese Richtlinie gibt es nicht mehr.

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen des Landesamt für Umwelt (LfU, Abt. W2, Referat W26 – Gewässerentwicklung)

1. Entscheidung / 2. Begründung

1. Entscheidung

Auf Seite 101 wird die RL Gewässersanierung aus der Tab. 68 gestrichen.

Prio. ¹	LRT/Art	CodeMass	Maßnahme	ha	Umsetzungsinstrument
1	3260	W136	Querschnitt des Fließgewässers verkleinern	0,7	RL-Gewässersanierung RL Gewässerentwicklung/Landschaftswasserhaushalt

2. Begründung

Die Richtlinie existiert nicht mehr.

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen der unteren Forstbehörde (LFB, Oberförsterei Königs Wusterhausen)

Bezug: Kapitel, Seite	Inhalt
K. 2.2.	<p data-bbox="500 435 1116 472"><u>Maßnahme Gehölzentfernung (G23):</u></p> <p data-bbox="500 519 900 556">Mühlenfließ-Sägebach</p> <p data-bbox="500 605 1831 696">Die Maßnahme G23 greift bei den Maßnahmenflächen 0074, 0076 und 0080 lt. Kartendarstellung in die ausgewiesene Waldfläche der Abt. 3318 NEF 10 ein.</p> <p data-bbox="500 745 1831 882">Zu prüfen wären hier demnach nochmals die genauen Abgrenzungen bei den Maßnahmenflächen: 3023 / 0074 / 0075 / 0076 / 0080 / ZFP_001 / 0033 / 0248 / 0036 und 0241.</p> <p data-bbox="500 1019 1103 1056">Mühlenfließ-Sägebach Ergänzung</p> <p data-bbox="500 1105 1831 1196">Die Maßnahme G23 greift bei der Maßnahmenfläche 0097 in die Waldfläche der Abt. 3319 NEF 2 und NEF 1 ein.</p>

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen der unteren Forstbehörde (LFB, Oberförsterei Königs Wusterhausen)

1. Entscheidung / 2. Begründung

1. Entscheidung

In dem Kapitel 2.2. wird an entsprechender Stelle die Maßnahme präzisiert und darauf hingewiesen, dass nicht die Waldbestände beseitigt werden sollen, sondern die aufkommenden Gehölze um die Offenlandbiotope zu erhalten bzw. herzustellen.

G23 – Beseitigung des Gehölzbestandes

Bei zu starkem Gehölzaufwuchs sollte aus Gründen des Biotopschutzes und zur Erhaltung des Offenlandes eine periodische Entfernung der Gehölze erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass nicht der ggf. angrenzende Wald, sondern die, aufgrund unterlassener Pflege zugewachsenen/verbuschten, artenreichen Grünlandflächen von Gehölzen befreit werden. (...)

2. Begründung: Es soll deutlicher herausgestellt werden, dass nicht der bestehende Wald, sondern nur die neu aufkommenden Gehölze entfernt werden sollen.

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen der unteren Forstbehörde (LFB, Oberförsterei Königs Wusterhausen)

Bezug: Kapitel, Seite	Inhalt
K. 2.2.	<p>Führt die Entnahme des „Gehölzbestandes“ zu einer Reduzierung des Bestockungsgrades auf unter 0,4 , dann liegt regelmäßig der Tatbestand eines Kahlschlages im Sinne des § 10 LWaldG vor, wenn durch die Beseitigungsmaßnahme auf der Fläche ein Freiflächencharakter entsteht.</p> <p>Die Kahlfläche wäre nach § 11 LWaldG innerhalb von 36 Monaten wieder aufzuforsten.</p> <p>Ist eine Wiederaufforstung in diesem Zeitraum nicht vorgesehen, und soll die Fläche anderweitig genutzt werden – hier beispielsweise durch Beweidung mit Vieh – dann wäre zwingend ein Waldumwandlungsverfahren zur Nutzungsartenänderung erforderlich.</p> <p>Bei turnusmäßigen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass auf den bisher waldfreien Flächen nicht bereits durch natürliche Sukzession Aufwuchs entstanden ist, der die Ansprache der Waldeigenschaft nach § 2 LWaldG (Wuchshöhe, Kronenschluss, flächenhafter Eindruck, etc.) zulässt.</p>

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen der unteren Forstbehörde (LFB, Oberförsterei Königs Wusterhausen)

1. Entscheidung / 2. Begründung

1. Entscheidung

Ein Kahlschlag ist im Zusammenhang mit der Pflege/Bewirtschaftung von gesetzlich geschützten Biotopen bzw. FFH-Lebensraumtypen nicht vorgesehen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist an geltendes Recht (LWaldG) gebunden. Der Hinweis wird an entsprechender Stelle aufgenommen.

Kapitel 2.1. (Grundsätzliche Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene):

Grundsätzlich sind alle Ziele und Maßnahmen konform zu den Schutzzwecken der geltenden NSG-Verordnung zu konzeptionieren und müssen FFH-verträglich sein. Folgende bestehende rechtliche Vorgaben sind neben den verordnungsrechtlichen Bestimmungen (vgl. Kap. 1.2) für alle Flächen verbindlich:

- (...)
- *Wasserrechtliche Bestimmungen im Falle von wasserbaulichen Maßnahmen.*
- **Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)**

2. Begründung

Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für alle Beteiligte.

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen der unteren Forstbehörde (LFB, Oberförsterei Königs Wusterhausen)

1. Entscheidung / 2. Begründung

1. Entscheidung

Folgender Hinweis wird in den Kapiteln 2.2.2., 2.2.3., 2.2.6., 2.2.7., 2.3.4. an den entsprechenden Stellen aufgenommen:

G23 – Beseitigung des Gehölzbestandes

Bei zu starkem Gehölzaufwuchs sollte aus Gründen des Biotopschutzes und zur Erhaltung des Offenlandes eine periodische Entfernung der Gehölze erfolgen. (...) Eine Entnahme der Gehölzbestände von Grünlandfläche, die mit einem relativ hohen Deckungsgrad an Gehölzen bestanden sind, kann ggf. das Kahlschlagsverbot nach § 10 LWaldG verletzen. Dies ist im Vorfeld zu prüfen. Eine Entnahme der Gehölzbestände sollte allerdings aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes prioritär verfolgt werden. Eine Entnahme der Gehölzbestände wird durch das LWaldG §10 Abs. 4 ermöglicht. Für die ggf. nötige Waldumwandlung sind die Festlegungen des § 10 und § 8 LWaldG heranzuziehen und die zuständige untere Forstbehörde einzubeziehen. (...)

2. Begründung: Einige Grünlandflächen weisen einen relativ hohen Deckungsgrad an Gehölzen auf. Diese zu entnehmen könnte ggf. das Kahlschlagsverbot nach § 10 LWaldG verletzen. Im Managementplan soll auf die Besonderheit hingewiesen werden um frühzeitig Konflikte zu vermeiden.

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen der unteren Forstbehörde (LFB, Oberförsterei Königs Wusterhausen)

Bezug: Kapitel, Seite	Inhalt
Grundsätzlich	Nach der FFH-RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 ist es Aufgabe der Länder, die FFH-Lebensraumtypen zu pflegen und zu erhalten, nicht aber neue FFH- Lebensraumtypen zu erschaffen, oder vorhandene Lebensraumtypen über den Bestand hinaus zu erweitern.

Synopse

Wesentliche Änderungen im Plan auf Grundlage der Einwendungen der unteren Forstbehörde (LFB, Oberförsterei Königs Wusterhausen)

1. Entscheidung / 2. Begründung

1. Entscheidung: Keine Änderung

2. Begründung

Zum Teil sollen in den beiden FFH-Gebieten „Mühlenfließ-Sägebach“ und „Mühlenfließ-Sägebach Ergänzung“ FFH-Lebensraumtypen entwickelt oder ihr Bestand vergrößert werden.

Das Ausmaß richtet sich nach der, im SDB an die EU gemeldeten Fläche des LRT. Ist beispielsweise ein LRT mit einer größeren Fläche im SDB gemeldet als aktuell im Gebiet vorhanden, sind Erhaltungsmaßnahmen notwendig um die gemeldete Fläche des LRT herzustellen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit